

- Heck, V. A., Wien I, Kärntnerring 12: Katalog 15: Ars medica. Alte Medizin, Pharmacologie, Chemie, Alchemie, Botanik, Occultismus, Spiritismus. 50 S. 530 Nrn.
- Internationaal Antiquariaat (Menno Hertzberger), Amsterdam, Singel 364: Catalogue 23: Bibliography, Typography. 33 S. 526 Nrn.
- Rosenberg, Heinrich, Berlin W 15, Xantenerstr. 4: Katalog 7: Philosophie. 20 S. 402 Nrn.
- Schulz, C. F., & Co., Plauen: Verzeichnis von Kunstliteratur. 1. Sept. 8 S. 54 Nrn.

### Kleine Mitteilungen.

**Jubiläum.** — A. Kell's Buchhandlung in Plauen (Vogtland) besteht am 10. September 50 Jahre. Sie wurde von Arthur Kell gegründet, der sie in 36jähriger emsiger Tätigkeit entwickelt und ausgebaut hat. Er starb am 5. Februar 1910, und das Geschäft wurde von seinem Sohn Friedrich Kell weitergeführt, der den bisherigen seit 1891 in der Firma tätigen Prokuristen, Herrn Curt Emil Schmidt als Teilhaber aufnahm. Friedrich Kell starb 1920, ein Opfer des Weltkrieges, an seine Stelle trat seine Schwester, Fräulein Margarethe Kell, die gemeinsam mit Herrn Schmidt die Jubelfirma führt.

**Daueranmeldung von Zeitungs-Verlagsstücken.** — Eine nicht sorgfältige Beobachtung der für den Postzeitungsvertrieb bestehenden Vorschriften verursacht nicht nur der Post, sondern auch dem Verleger Weiterungen, letzterem auch Schaden, wenn infolge ungenauer Buchungen doppelte Belieferung erfolgt. Deshalb dürften die Ausführungen des Reichspostministeriums, die wir nachstehend abdrucken, dem Verlag willkommen sein; ihre strenge Beachtung liegt im Interesse des Verlags.

»Aus dem Verfahren der Daueranmeldungen von Zeitungs-Verlagsstücken, das jetzt einen außerordentlich großen Umfang angenommen hat — etwa 80 v. H. sämtlicher Verlagsstücke sind Daueranmeldungen —, haben sich im Laufe der Zeit gewisse Mängel und Unzuträglichkeiten ergeben, deren möglichst vollständige Beseitigung sowohl für die Post als auch für die Verleger von größter Bedeutung ist. Soweit hierbei Fehler im Postbetrieb in Betracht kommen, sind die Postanstalten unter Bekanntgabe der Fälle angewiesen worden, sie durch erhöhte Sorgfalt und Aufmerksamkeit für die Folge zu vermeiden.

Die Ursachen der Unzuträglichkeiten sind aber auch vielfach bei den Verlegern zu suchen, und zwar handelt es sich hierbei hauptsächlich um folgendes:

1. Haupterfordernis eines ordnungsmäßigen Betriebs von Dauerstücken ist die Führung einer einwandfreien Kartei durch die Verleger. Daß es hierbei an der nötigen Ordnung oft mangelt, beweist die Tatsache, daß doppelte, ja dreifache Belieferungen von Beziehern auf Grund von Daueranmeldungen nicht selten sind. Berichtigungen treten dann in der Regel erst ein, wenn der Bezieher sich beschwert. Ferner können die Verleger vielfach die Namen und Wohnorte der Bezieher nachträglich nicht mehr feststellen, sodaß es nicht möglich ist, in Verlust geratene Pieferscheiben durch Doppel zu ersetzen oder den Tag der Anmeldung des Stückes für einen Beschwerdeführer festzustellen.

2. Es werden Zurückziehungsanträge vorgelegt, obgleich für die darin angegebenen Bezieher keine Stücke angemeldet worden waren. Auch wird recht häufig die Zurückziehung derselben Sache mehrmals beantragt. Viele Weiterungen entstehen auch dadurch, daß für die den Verlegern von den Absatzpostanstalten als unanbringlich gemeldeten Verlagsstücke nochmals Zurückziehungsanträge von den Verlegern vorgelegt werden. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß dies nicht geschehen darf, weil diese Stücke bereits vor der Aushändigung der Unanbringlichkeitsmeldung in den Büchern der Postanstalten gestrichen worden sind. Ein Zurückziehungsantrag in solchem Falle hat zur Folge, daß der Absatz-Postanstalt ein weiteres Stück weniger geliefert wird und daher einer der noch vorhandenen Bezieher seine Zeitung nicht erhält.

3. In besonderem Maße ergeben sich Schwierigkeiten aus mangelhafter Karteiführung dann, wenn es sich um Zeitungen handelt, die einen wenig seßhaften oder häufig wechselnden Bezieherstand haben, oder wenn die Anmeldungen ohne Einverständnis der Bezieher geschehen sind, sodaß kurz nach der Anmeldung wieder umfangreiche Zurückziehungen stattfinden müssen.

4. Verschiedentlich werden Verlagsstücke vom Verleger nur auf ein Vierteljahr oder einzelne Monate angemeldet, während offenbar, wie die nach Einstellung der Lieferung vorkommenden Beschwerden zeigen, Dauerverlagsstücke angemeldet werden sollten. Andererseits werden zu Zurückziehungsanträgen bei befristeten Anmeldungen häufig unrichtigerweise Vordrucke zur Zurückziehung von Daueranmeldungen benutzt.

5. Zahlreich sind auch Versehen der Verleger bei der Ortsangabe auf Daueranmeldungen. Es gewinnt den Anschein, als ob der Grund für die mangelhafte Ausfüllung der Anmeldungen und Lieferkarten darin zu suchen sei, daß zur Ausfertigung dieser Anmeldungen nicht genügend geübtes Personal verwendet wird.

6. Ofter können Unterschiede in den Buchungen zwischen Verlags- und Zustell-Postanstalt nicht aufgeklärt werden, weil aus den Lieferkarten der Tag der Anmeldung oder der Zurückziehung eines Stückes nicht einwandfrei hervorgeht und beim Versagen der Karteiführung des Verlegers Zweifel entstehen, ob die einzelnen Lieferkarten noch Gültigkeit haben. Aus diesem Grunde soll künftig in den Lieferkarten für Daueranmeldungen unter »Erscheinungsort« der Tag der Anmeldung von dem Verleger angegeben werden. Ferner werden die Verlags-Postanstalten ermächtigt werden, für den Fall, daß die zur Richtigstellung mangelhafter ausgefertigter Anmeldungen und Zurückziehungsanträge notwendigen Aufklärungsarbeiten unverhältnismäßig viel Zeit und Kosten erfordern, eine Neuanmeldung sämtlicher Dauerverlagsstücke von dem Verleger zu verlangen.

**Gegen den Schmutz in der Literatur.** — Im Hauptauschuß des preussischen Landtags wurde die Einzelberatung beim Etat des Ministeriums des Innern fortgesetzt. Der Zentrumsabgeordnete Fabender verlangte ein behördliches Einschreiten gegen den Schmutz in der Literatur. Staatssekretär Meister erklärte, daß bereits dem Reichsrat ein Gesetzentwurf vorliege, der diese Dinge reichsgesetzlich regeln soll. Der demokratische Abgeordnete Barteld wies bei dieser Gelegenheit auf ein Zeitungsorgan hin, das im Straßenhandel zu haben sei und durch pikante Überschriften küsternen Provinzialen das Geld aus der Tasche locken solle.

**Aufhebung der Geschäftsaufsicht.** — Die zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns Felix Kulluf (Lüdersdorff'sche Buchhandlung) zu Charlottenburg, Hardenbergstraße 25 (Wohnung Berlin-Friedenau, Niedstr. 19), angeordnete Geschäftsaufsicht ist, nachdem eine Einigung mit den Gläubigern erzielt wurde, auf Antrag des Schuldners aufgehoben worden. (Deutscher Reichsanz. Nr. 211 vom 6. Sept.)

**Berufsgenossenschaft und Haftpflichtversicherung.** — Zuschriften aus Kreisen des Einzelhandels veranlassen die Haftpflicht-Versicherungsanstalt der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel (Berlin SW. 68, Charlottenstr. 96) zu folgender Klarstellung: Die Berufsgenossenschaft schützt nur die in dem pflichtmäßig versicherten Betriebe beschäftigten Personen gegen Betriebsunfälle. Sie ist also für den Betriebsinhaber (Unternehmer) nur eine auf den Kreis des beschäftigten Personals begrenzte Unfallversicherung und schützt keineswegs die etwa zu Schaden kommenden Betriebsfremden, z. B. Kundschaft, Reisende und überhaupt sonstige — nicht zum Betriebe gehörige — Personen. Die diesen Personen zugefügten Gesundheits- oder Sachschäden hat der Betriebsinhaber nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen über Haftpflicht selbst zu befriedigen, wenn er hiergegen nicht durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt ist. Wenn also z. B. ein Käufer sich an einem hervorstehenden Nagel seinen Paletot zerreiht oder ein Passant durch den Hund des Geschäftsinhabers gebissen wird oder ein Kunde im Geschäftslokal infolge Glätte fällt und durch diesen Fall gesundheitlich geschädigt wird, wenn der Unternehmer oder einer seiner Angestellten eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, so haftet der Unternehmer allein für den entstandenen Schaden. Daß derartige ersatzpflichtige Schadensfälle, die die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmers stark erschüttern können, trotz allerbesten Betriebseinrichtungen und größter geschäftlicher Aufmerksamkeit täglich eintreten können, beweisen die zahlreichen Haftpflichtprozesse.

In Wahrnehmung der Interessen des Einzelhandels halten wir es für unsere Pflicht, die berufsgenossenschaftlich versicherten Betriebsunternehmer erneut auf die Haftpflicht-Versicherungsanstalt der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel hinzuweisen. Der im prak-